

# Fälle zum Strafprozessrecht

Mitsch / Ellbogen

3., neu bearbeitete Auflage 2024  
ISBN 978-3-8006-7003-1  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Mitsch · Ellbogen | Fälle zum Strafprozessrecht

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, lowercase, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three small, solid red circles of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the phrase 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, all-caps, sans-serif font.  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Fälle zum Strafprozessrecht

Von  
Dr. Wolfgang Mitsch  
em. Professor an der Universität Potsdam

und  
Dr. Klaus Ellbogen  
Assessor an der Universität Potsdam

3. neu bearbeitete Auflage 2024

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verlag Franz Vahlen

Zitervorschlag: Mitsch/Ellbogen Fälle StrafProzR S.

  
vahlen.de **beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ISBN 978 3 8006 7003 1

© 2024 Verlag Franz Vahlen GmbH  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: R. John + W. John GbR, Köln  
Umschlag: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



vahlen.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## Vorwort zur 3. Auflage

Für die 3. Auflage haben die Autoren erforderliche Aktualisierungen, Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen. Den Lesern, die durch konstruktive Hinweise diese Aufgabe erleichtert haben, sei herzlich gedankt. Auch weiterhin freuen sich die Autoren über jedes Feedback.

*Prof. Dr. Wolfgang Mitsch*

*Dr. Klaus Ellbogen*

Potsdam, im Januar 2024

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Zu diesem Buch

1. Strafprozessrecht ist ein Fach, in dem die Fallbearbeitungskompetenz geringe Bedeutung zu haben scheint. Dies trifft oberflächlich betrachtet zu, wenn man den Blick ausschließlich auf Qualität und Quantität von Strafprozessrechts-Aufgaben in universitären Übungen und in der ersten juristischen Prüfung beschränkt. In der Tat ist das strafprozessuale Klausurenschreiben in Universitätslehrveranstaltungen eine seltene Erscheinung. Prüfungsrelevanz hat das Strafprozessrecht traditionell in der verkümmerten Gestalt einer „strafprozessualen Zusatzfrage“ im Rahmen der Strafrechtsklausur, die ansonsten ausschließlich materielles Strafrecht umfasst. In vielen Examensterminen taucht das Strafprozessrecht nicht einmal in diesem Minimalformat auf. Reine Strafprozessrechtsklausuren sind allenfalls in den strafrechtlichen Schwerpunktbereichen zu erwarten. Diese kann der Student aber vermeiden, indem er einen anderen Schwerpunktbereich wählt. Der „auf Lücke“ lernende Studierende könnte also versucht sein, das Strafprozessrecht links liegen zu lassen und sich ausschließlich auf das materielle Strafrecht zu konzentrieren. Wenn der Studierende Glück hat, bleibt diese Taktik in der ersten juristischen Prüfung ohne negative Folgen. Sicher ist das aber nicht. Zumindest in der mündlichen Strafrechtsprüfung muss man immer mit strafprozessualen Fragen und Fällen rechnen. Insbesondere die Praktiker unter den Strafrechtsprüfern (Richter, Staatsanwälte) verwenden gern Erlebnisse aus ihrer beruflichen Praxis als Prüfungsstoff. Häufig handelt es sich dabei um Vorgänge im Strafverfahren mit einer strafprozessrechtlichen Problematik. Des Weiteren sollte der Studierende auch daran denken, wie es nach bestandener erster Prüfung weitergeht. Die meisten Absolventen werden den Referendardienst antreten und sich an dessen Ende der Assessorprüfung unterziehen müssen. Sowohl in der Strafrechtsstation des Vorbereitungsdienstes als auch in der abschließenden Prüfung sind solide Kenntnisse des Strafprozessrechts unabdingbar. Dabei muss der Referendar auch in der Lage sein, mit strafprozessrechtlichen Fällen umzugehen. Wer später einmal selbst Strafrechtspraktiker werden will als Richter, Staatsanwalt oder Strafverteidiger, muss natürlich das Strafprozessrecht perfekt beherrschen. Auch aus diesem Grund kann man nicht früh genug damit beginnen sich intensiv in diese Materie einzuarbeiten. Neben all diesen pragmatischen Erwägungen spricht für eine gründliche Beschäftigung mit dem Strafprozessrecht natürlich auch und vor allem, dass es sich um ein faszinierendes Rechtsgebiet handelt, dessen Beherrschung dem jungen Juristen zudem eine gehörige Portion Selbstbewusstsein und den Respekt und die Bewunderung von Professoren, Prüfern und Kommilitonen einbringen kann.

2. Es spricht also viel dafür, das Strafprozessrecht schon im Studium nicht zu vernachlässigen, sondern genauso gründlich zu erlernen wie das materielle Strafrecht und die anderen Rechtsgebiete. Dabei empfiehlt sich selbstverständlich wenigstens ein Lehrbuch durchzuarbeiten und zur Vertiefung Aufsätze, Gerichtsentscheidungen und Entscheidungsanmerkungen zu lesen. Nicht fehlen sollte aber auch das Bearbeiten praktischer Strafprozessrechts-Fälle in der Manier einer Übungs- oder Examensklausur. Gerade bei einer so wenig anschaulichen Materie wie dem Strafprozessrecht wird der Studierende, der ja nicht die Gelegenheit des Lernens in realen Verfahrenssituationen hat, erst durch die Beschäftigung mit Fallbeschreibungen das nötige Ver-

*Zu diesem Buch*

ständnis für die Rechtsmaterie erwerben und weiterentwickeln können. Vor allem ist die Arbeit an der Fall-Lösung eine wesentlich aktivere Befassung mit dem Stoff als das Lesen eines Buches und der Versuch sich das Gelesene einzuprägen. Denn Lehrbuchtexte führen den Leser immer zum Recht hin und nehmen ihm die Aufgabe ab, das zu einem Sachverhalt passende Recht zu finden. Im Prozessrecht ist es aber viel schwieriger als im materiellen Recht, zu erkennen, um welche rechtliche Thematik es überhaupt geht. Diese Kompetenz wird durch die Arbeit am Fall geschult. Denn gegeben ist nur ein Sachverhalt, der mutmaßlich eine rechtliche Bedeutung hat. Welche rechtliche Bedeutung das ist, muss der Bearbeiter selbst ermitteln. Dabei wird er oft noch mit Informationen konfrontiert, denen jede rechtliche Relevanz abgeht. Auch das muss erst einmal herausgefunden, also die Spreu vom Weizen getrennt werden.

3. Dieses Buch mit seinen zwölf recht schwierigen und umfangreichen Fällen gibt dem Benutzer Material zur praktischen Einarbeitung in das Strafprozessrecht mit der Methode der Fallbearbeitung. Wer sich vom Schwierigkeitsgrad und Umfang nicht abschrecken lässt, sollte folgendermaßen vorgehen: Den Sachverhalt und die Fallfragen gründlich lesen und anschließend in drei bis fünf Stunden Bearbeitungszeit eine Lösung verfassen. Danach die gutachterlichen Vorüberlegungen und die vorgeschlagene Lösung durchlesen und mit dem eigenen Lösungstext vergleichen. Die dabei aufgedeckten Fehler und Lücken aufmerksam zur Kenntnis nehmen und durch Lesen geeigneter Texte in Lehrbüchern, Kommentaren usw. korrigieren. Gegebenenfalls die Fallbearbeitung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen und prüfen, ob gegenüber dem ersten Versuch Fortschritte erzielt wurden. Das ist gewiss ein großer Aufwand an Zeit und Arbeit, aber er lohnt sich. *Per aspera ad astra.*

Wir wünschen viel Erfolg.

Anregungen und Vorschläge zur Veränderung oder Verbesserung nehmen wir gern – auch per E-Mail ([wmitsch@uni-potsdam.de](mailto:wmitsch@uni-potsdam.de)) – entgegen.

*Wolfgang Mitsch*

*Klaus Ellbogen*

im Juni 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 3. Auflage</b> .....	V
<b>Zu diesem Buch</b> .....	VII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XIII
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	XV
<b>Fall 1: „Der verdorbene Urlaub des Staatsanwalts“</b> .....	1
Legalitätsprinzip – Opportunitätsprinzip – Offizialprinzip – An- fangsverdacht – Strafantrag – Privatklagedelikt – Absehen von der Strafverfolgung – Einstellung des Verfahrens – Klageerzwingungs- verfahren	
<b>Fall 2: „Der angeblich gewalttätige Ehemann“</b> .....	16
Gesetzliche Vertretung beim Strafantrag – Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung – Augenschein am Körper und körperliche Un- tersuchung – körperliche Untersuchung kindlicher Zeugen – Unter- suchungsverweigerungsrecht – Angehörigenbeziehungen zwischen Beschuldigtem und Zeugen	
<b>Fall 3: „Diplomatie und Strafverfolgung“</b> .....	32
Beschlagnahme von »Zufallsfunden« – Beweiserhebungsverbot we- gen Beweisverwertungsverbot – Durchsuchung einer Wohnung – Beschlagnahmeverbot zum Schutz von Berufsheimnisträgern – völkerrechtliche Immunität von Botschaftsangehörigen – Recht zur vorläufigen Festnahme	
<b>Fall 4: „Rechtsanwaltskommunikation“</b> .....	47
Transnationaler Strafklageverbrauch – räumlicher Geltungsbereich des deutschen Strafrechts – Beschwerde – Zeugnis- und Aussagever- weigerungsrecht – Überwachung der Kommunikation mit einem Verteidiger – Gerichtlicher Rechtsschutz bei erledigten Ermittlungs- maßnahmen – Ermittlungszugriff auf E-Mail-Verkehr	
<b>Fall 5: „Beweismittelschwund in der Hauptverhandlung“</b> .....	65
Verbot vernehmungsersetzender Protokollverlesung – Verbot verle- nungsersetzender Zeugenvernehmung – Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund Angehörigenbeziehung zu Mitbeschuldigten – Anwesen- heitsrecht des Mitbeschuldigten bei richterlicher Mitbeschuldigten- vernehmung – qualifizierte Beschuldigtenbelehrung – Erzwingungs-	

	haft bei Zeugnisverweigerung – Sachverständiger und sachverständiger Zeuge – Befangenheit eines Sachverständigen	
<b>Fall 6:</b>	<b>„Verbindungen und Trennungen“</b> . . . . . Belehrung von Beschuldigten und Zeugen – Mitbeschuldigtenbegriff – Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte – Eidesverbot – prozessualer Tatbegriff – Konkurrenzen beim Dauerdelikt – Strafklageverbrauch – Nachtragsanklage – Strafbefehl	83
<b>Fall 7:</b>	<b>„Der Kannibale“</b> . . . . . Relative und absolute Revisionsgründe – Verwertungsverbot nach Belehrungsfehler – Überwachung der Telekommunikation – Raumgespräch – Kernbereich privater Lebensgestaltung – Überwachung der Verteidigerkommunikation – Öffentlichkeit der Hauptverhandlung – Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung – Fernwirkung von Beweisverboten	101
<b>Fall 8:</b>	<b>„Blut und Alkohol“</b> . . . . . Annahmeerfordernis bei Sprungrevision – Informatorische Befragung und Beschuldigtenvernehmung – Blutentnahme – Gefahr im Verzug – prozessualer Tatbegriff beim Vollrauschatbestand – Verwertungsverbot aufgrund rechtswidriger Beweismittelgewinnung durch Privatperson – alternativer rechtmäßiger Ermittlungseingriff	119
<b>Fall 9:</b>	<b>„Spätfolgen einer Verletzung“</b> . . . . . Revision – Strafantrag – prozessualer Tatbegriff – Strafklageverbrauch – Prozessurteil und Sachurteil – Wiederaufnahme des Strafverfahrens – Tatidentität	133
<b>Fall 10:</b>	<b>„Eine problematische Hauptverhandlung“</b> . . . . . Revision – Öffentlichkeit der Hauptversammlung – Sitzungspolizeiliche Maßnahme – Augenschein am Körper und körperliche Untersuchung – unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts – Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal – privates Wissen eines Gerichtsmitgliedes und Offenkundigkeit – Schweigerecht des Angeklagten und Beweiswürdigung – Berechtigte Zeugnisverweigerung und Beweiswürdigung	146
<b>Fall 11:</b>	<b>„Die Fremdenlegionäre“</b> . . . . . Revision – Rechtsmittelverzicht – Rechtsmittelrücknahme – Verständigung – Rückwirkungsverbot und Verjährung – Verhandlungsunfähigkeit – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Verfahrenstrennung und Wiederverbindung – Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten – Nebenklage	160

<b>Fall 12: „Man stirbt nur zweimal“</b> .....	174
Kernbereich privater Lebensgestaltung – Tagebuchaufzeichnungen als Beweismittel – Urkundenbeweis – Mitglieder des erkennenden Gerichts als Zeugen – Offenkundigkeit – Wiederaufnahme des Ver- fahrens – Urkundenbegriff im Strafprozessrecht – Strafklagever- brauch – Tatidentität – Begnadigung – Verfahren nach dem Tod des Angeklagten	
<b>Strafprozessuale Zusatzfragen</b> .....	195
<b>Sachverzeichnis</b> .....	211



  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG